

ANDREA JÖRDENS (HEIDELBERG)

## NOCHMALS ZUR BIBLIOTHEKE ENKTESEON

Die um das Jahr 70 n. Chr. auf Gauebene eingerichtete sog. βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων gehört zu den eigenwilligsten Schöpfungen der römischen Administration in der Provinz *Aegyptus*. Die detailliertesten Kenntnisse darüber verdanken wir dem großen Edikt des Präfekten M. Mettius Rufus, das er am 1. oder 31. Oktober des Jahres 89 n. Chr. auf Veranlassung des oxyrhynchitischen Strategen erließ.<sup>1</sup> Mit seiner noch gegen Ende des XIX. Jhdts. erfolgten Publikation entstand sogleich eine lebhafte Diskussion, was der eigentliche Zweck dieser bemerkenswerten Einrichtung sei. Zumal schon vom Namen her – wörtlich ‘Archiv der Besitzungen’ – daraus Auskunft über die Vermögensverhältnisse an privatem Grundbesitz und vielleicht auch Sklaven zu erwarten war, wurde längere Zeit sogar eine Art Grundbuch des römischen Ägypten darunter vermutet. Zwar wurde diese These spätestens in den 1920er Jahren aufgegeben, doch war es eher der Publikation neuer Texte und damit einer Verlagerung der Forschungsinteressen, nicht aber einer wirklich schlüssigen Deutung zu danken, wenn diese Auseinandersetzung für fast 80 Jahre mehr oder weniger zum Erliegen kam. Zu Beginn dieses Jahrhunderts suchte Klaus Maresch sie mit seinen “Überlegungen zur Funktion zentraler Besitzarchive”<sup>2</sup> denn auch wieder aufleben zu lassen, und zuletzt war es vor allem François Lerouxel, der mit seinen Untersuchungen zum Kreditmarkt einige bedeutsame neue Aspekte in die Debatte brachte.

Dennoch steht eine überzeugende Antwort nach wie vor aus. Mir geht es im folgenden daher um zweierlei: Zum einen will ich die bisherigen Deutungen einer erneuten Überprüfung unterziehen und sie zum anderen um eine rechtspolitische Komponente ergänzen. Denn eine stärkere Einordnung in den allgemeinen Kontext römischer Rechtspolitik vermag, wie ich meine, durchaus eine neue Perspektive zu eröffnen.

Dreh- und Angelpunkt jeder Argumentation muß dabei notwendigerweise das bereits erwähnte Edikt des Mettius Rufus sein, das die Grundzüge des Systems recht gut erkennen läßt, weswegen ich es hier kurz noch einmal durchgehen will.<sup>3</sup> Danach waren innerhalb einer bestimmten Frist – genauer sechs Monaten – sämtliche priva-

---

<sup>1</sup> P. Oxy. II 237 col. VIII, 27-43 = M. Chr. 192 = Jur. Pap. 59 = Sel. Pap. II 219 = FIRA I 60; hieraus auch die in Anm. 4 ff. gegebenen Zitate. Der genaue Zeitpunkt ihrer Einrichtung ist nach wie vor unklar; hierzu zuletzt Jördens (2010) 160 f.

<sup>2</sup> So der Untertitel von Maresch (2002).

<sup>3</sup> Zu den im folgenden erwähnten Details grundlegend weiterhin Wolff (1978a) 222-255 sowie bereits 48 ff.

ten Eigentums- und Pfandrechte sowie sonstigen Besitztitel unter Angabe ihrer Herkunft bei der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων zu deklarieren.<sup>4</sup> Dort wurden auf dieser Basis für jede Privatperson unter ihrem ὄνομα Übersichtsblätter, sog. διασπρώματα, angelegt, auf denen diese Titel nach Ort und Sache zu verzeichnen waren.<sup>5</sup> Wie dabei mit dem Eigentum von Frauen und Kindern zu verfahren war, dessen Verfügungsgewalt zeitweilig an den Mann bzw. die Eltern übergegangen war, ist ebenfalls geregelt.<sup>6</sup> Bei allfälligen Veränderungen der Besitzverhältnisse hatten die ausfertigenden Notare vorher bei der Bibliothek ein entsprechendes ἐπίσταλμα einzuholen, das über die Berechtigung der Verfügung Aufschluß gab; im Falle der Nichtbeachtung drohten Strafen.<sup>7</sup> Zur Sicherstellung des Rechtsverkehrs waren nicht nur alle früheren Akten – Deklarationen wie διασπρώματα – sorgfältig aufzubewahren,<sup>8</sup> sondern auch die

<sup>4</sup> Z. 31 ff. Κελεύω οὖν πάντας τοὺς κτήτορας ἐντὸς μηνῶν ἕξ ἀπογράψασθαι τὴν ἰδίαν κτήσιν εἰς τὴν τῶν ἐγκτήσεων (l. ἐγκτήσεων) βιβλιοθήκην καὶ τοὺς δανειστὰς ἄς ἂν ἔχωσι ὑποθήκας καὶ τοὺς ἄλλους<sup>133</sup> ὅσα ἂν ἔχωσι δίκαια, τὴν δὲ ἀπογραφὴν ποιείσθωσαν δηλοῦντες πόθεν ἕκαστος τῶν ὑπαρχόντων καταβέβηκεν εἰς αὐτοὺς<sup>134</sup> ἢ κτήσεις (l. κτήσις) ‘Daher verfüge ich, daß alle Eigentümer innerhalb von sechs Monaten ihren privaten Besitz bei der *bibliothèque enktesion* deklarieren sollen sowie die Gläubiger alle Hypotheken und alle anderen Rechtstitel, welche sie haben. Im Rahmen dieser Deklaration sollen sie darlegen, woher jeweils das Eigentum an ihrem Besitz zu ihnen übergegangen ist’.

<sup>5</sup> Wolff (1978a) 226 ff.; vgl. auch Z. 40 ff. (zit. unten Anm. 9).

<sup>6</sup> Z. 34 ff. Παρατιθέτωσαν δὲ καὶ αἱ γυναῖκες ταῖς ὑποστάσει τῶν ἀνδρῶν, ἂν κατὰ τινα ἐπιχώριον νόμον κρατεῖται (l. κρατῆται) τὰ ὑπάρι<sup>135</sup>χοντα, ὁμοίως δὲ καὶ τὰ τέκνα ταῖς τῶν γονέων οἷς ἢ μὲν χρήσεις (l. χρήσις) διὰ δημοσίων τετήρηται χρηματισμῶν, ἢ δὲ κτῆ<sup>136</sup>σις μετὰ θάνατον τοῖς τέκνοις κεκράτηται, ἵνα οἱ συναλλάσσοντες μὴ κατ’ ἄγνοιαν ἐνεδρεύονται (l. ἐνεδρεύονται) ‘Dabei sollen die Frauen bei dem Vermögen ihrer Männer verzeichnet werden, wenn nach irgendeinem einheimischen Recht der Besitz verfangen ist; ebenso auch die Kinder bei dem der Eltern, denen der Nießbrauch zusteht aufgrund öffentlicher Beurkundung, während der Besitz nach dem Tod den Kindern gehört, damit die Vertragschließenden nicht aus Unwissenheit hereingelegt werden’. In diesen eherechtlichen Bezügen scheint der Hauptanlaß für die späteren Zitate des Ediktes gelegen zu haben, und zwar sowohl im Fall des Ediktes des Ser. Sulpicius Similis vom 8. 11. 109 (P. Oxy. II 237 col. VIII, 21-27 sowie P. Mert. III 101), dem es als Anhang beigegeben war, wie auch in der berühmten Petition der Dionysia, die sich mit Berufung auf beide Edikte fast 100 Jahre später dem gegen ihren Willen von ihrem Vater in die Wege geleiteten Scheidungsverfahren widersetzte.

<sup>7</sup> Z. 36 ff. Παραγγέλλω δὲ καὶ τοῖς συναλλα<sup>137</sup>ματογράφοις καὶ τοῖς μνήμοσι μηδὲν δίχα ἐπίσταλματος τοῦ βιβλιοφυλακ[ίου τελειῶσαι, γνοῦσιν ὡς οὐκ ὄφελος τῷ] τοιοῦτο, ἀλλὰ καὶ<sup>138</sup> αὐτοὶ ὡς παρὰ τὰ προστεταγμένα ποιήσοντες δίκην ὑπομενοῦσι τὴν προσήκουσαν ‘Ich trage auch den Synallagmatographen und den μνήμονες auf, nichts ohne ein ἐπίσταλμα des Bibliophylakion aufzusetzen, im Wissen, daß solches nicht von Nutzen ist, aber auch in der Erwartung der gebührenden Strafe für solche, die selbst den Vorschriften zuwiderhandeln’; hierzu wie auch zu den verschiedenen Bezeichnungen der Notare und den möglichen Bezügen zu § 101 im sog. Gnomon des Idios logos mit BGU V 1210, 227 f. (nach 149) zuletzt Jördens (2010), bes. Anm. 27.

<sup>8</sup> Z. 38 ff. Ἐὰν δ’ εἰσὶν ἐν τῇ βιβλιοθήκῃ τῶν ἐπά<sup>139</sup>νω χρόνων ἀπογραφαί, μετὰ πάσης ἀκρεβείας (l. ἀκριβείας) φυλασσέσθωσαν, ὁμοίως δὲ καὶ τὰ διασπρώματα, ἵν’ εἴ τις

laufend geführten in gewissen Zeitabständen zu erneuern, damit die Aktualität der Institution stets gewährleistet blieb.<sup>9</sup> Da all diese Verfahrensschritte eine reiche Dokumentation hervorrufen mußten, ist uns auch die Umsetzung dieser Vorschriften im ägyptischen Alltagsleben bestens vertraut.

Welche Besitztitel dies konkret betraf, wird bemerkenswerterweise nirgends gesagt. Da das Deklarationsgebot für πάντας τοὺς κτήτορας, ‘alle Privateigentümer’, galt,<sup>10</sup> wird man hierunter privaten Grundbesitz an Klerosland und Immobilien, vermutlich auch an sonstigen Ländereien verstehen dürfen;<sup>11</sup> unklar stellt sich die Lage nach wie vor hinsichtlich des Eigentums an Sklaven dar.<sup>12</sup> Alles weitere Vermögen blieb dagegen von der Erfassung ausgenommen,<sup>13</sup> erst recht natürlich sämtliches öffentliches Land, ob nun Domänialland oder andere δημοσία γῆ.<sup>14</sup> Auslöser der hier angeordneten Generalrevision waren Mißstände im Archiv des Oxyrhynchites gewesen, die nun sog. Generalapographai, also Deklarationen aller κτήτορες über ihren gesamten Besitz, erforderlich machten.<sup>15</sup> Üblicherweise sollten die Verzeichnisse jedoch mit Hilfe sog. regulärer oder Spezialapographai, die nach jedem Besitzwechsel einzureichen waren, auf dem laufenden gehalten werden. Daß sich mit der hierdurch gewährleisteten Aktualität zugleich ein grundsätzlicher Anspruch auf Vollständigkeit verband, hätten die Präfekten, wie das Edikt betont, immer wieder eingeschärft.

Demnach haben wir es bei diesem Besitzarchiv mit einem Instrument zu tun, mit dem der gesamte Rechtsverkehr an Immobilien in der Provinz *Aegyptus* zu überwachen war. Mit Hilfe der regulären Deklarationen wurde alles private Eigentum

---

γένονται ζήτησις, εἰς <sup>140</sup> ὕστερον περὶ τῶν μὴ δεόντως ἀπογραφασμένων ἐξ ἐκείνων ἐλεγχθῶσι ‘Wenn aber in der Bibliothek Deklarationen aus früheren Zeiten vorhanden sind, sollen sie mit aller Sorgfalt aufbewahrt werden, ebenso auch die *diastromata*, damit man, wenn irgendeine Untersuchung stattfindet, in späterer Zeit bezüglich der nicht ordnungsgemäß deklarierten Besitztitel aus ihnen heraus den Nachweis führen kann’.

<sup>9</sup> Z. 40 ff. [‘Ἴνα] δ’ [ο]ὖν β[εβ]αία τε καὶ εἰς ἅπαν διαμένῃ τῶν διασι<sup>141</sup>τρωμάτων ἢ χρῆσεις (l. χρήσις) πρὸς τὸ μὴ πάλιν ἀπογραφῆς δεθῆναι, παραγγέλλω τοῖς β[ι]βλιοφύλαξι διὰ πενταετίας ἐπαναεοῦσθαι <sup>142</sup> τὰ διαστρώματα μεταφερομένης εἰς τὰ καινοποιούμενα τῆς τελευταίας ἐκάστου ὀνόματος ὑποστάσεως κατὰ κόμην καὶ κα<sup>143</sup>τ’ εἶδος ‘Damit aber die Benutzung der διαστρώματα sicher und in jeder Hinsicht bewahrt bleibt, so daß es nicht noch einmal einer Abschrift bedarf, trage ich den Bibliophylakes auf, nach je fünf Jahren die διαστρώματα zu erneuern, indem das zuletzt festgestellte Vermögen einer jeden Person nach Ort und Sache in die neu angelegten (sc. διαστρώματα) übertragen wird’; zu der – zeitweilig umstrittenen, vgl. nur Kießling (1965) 78 – Frage der Fünfjahresfrist bes. Wolff (1978a) 233 Anm. 47.

<sup>10</sup> P. Oxy. II 237 col. VIII, 33.

<sup>11</sup> Vgl. Wolff (1978a) 224, bes. Anm. 13.

<sup>12</sup> Vgl. Wolff (1978a) 225, bes. Anm. 14 f.; auch 259. Ein weiterer Beleg scheint jetzt mit dem – allerdings fragmentarischen – Register P. Dub. 12 (II. Jhdt.) zu greifen.

<sup>13</sup> Wolff (1978a) 225; vgl. auch bereits Eger (1909) 37 f.; von Woeß (1924) 185 ff.

<sup>14</sup> Vgl. Wolff (1978a) 225, bes. Anm. 16.

<sup>15</sup> Vgl. nur P. Oxy. II 237 col. VIII, 28 ff.

erfaßt, mögliche Lücken durch die in bestimmten Abständen eingeforderten Generalapographai geschlossen. Nach Überzeugung der älteren Literatur war damit folglich ein Landkataster, ja gar ein Grundbuch geschaffen.

Freilich hatte die relative Häufigkeit von Generalapographai schon relativ bald die Vermutung genährt, daß die angestrebte Aktualität und Vollständigkeit wohl nur selten erreicht worden war. Doch wie schon Hans Julius Wolff leicht irritiert vermerkte, scheint ein rechter Wille zur Durchsetzung der Vorschriften gar nicht vorhanden gewesen zu sein. Denn es fehle nicht nur jeder positive Hinweis auf einen Zwang zur Erstattung, vielmehr blieben auch Verstöße jeglicher Art – ob bei Einzel- oder Generalapographai – offenbar ungeahndet und also folgenlos.<sup>16</sup> Auch wurde zwar Notaren, die bei Vertragsschluß die Einholung eines ἐπίσταλμα versäumten, eine Strafzahlung angedroht, von einer Haftung der Archivbeamten für fehlerhafte Besitzauskünfte ist jedoch nirgends die Rede.<sup>17</sup> Zuverlässigkeit ließ dieses Instrument folglich auch dann nicht erwarten, wenn die Akten verhältnismäßig sorgfältig geführt waren, die Notwendigkeit einer Generalrevision also noch in weiter Ferne lag.<sup>18</sup>

Stellt man nun die Frage, welche politischen Absichten die Römer bei der Einrichtung dieses Besitzarchivs verfolgten, drängt sich als erstes eine fiskalische Zielsetzung auf. Dies ist in diesem Fall freilich schon angesichts der großzügigen Handhabung auszuscheiden, wie neben dem fehlenden Deklarationszwang gerade der Vergleich mit den sog. κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί erweist. So wurden die Zensusdokumente, die als Grundlage für die Berechnung der Kopfsteuer dienten, sehr viel systematischer, nämlich alle 14 Jahre von der gesamten Bevölkerung eingefordert; Fälle, in denen ausnahmsweise eine Erfassung unterblieben war, konnten sogar vor den Präefekten gelangen.<sup>19</sup> Demgegenüber sind die hier interessierenden Besitzdeklarationen nicht nur wesentlich seltener überliefert, sondern auch von weniger einheitlicher Gestalt. Vor allem aber sind beide Deklarationstypen, wie schon Ludwig Mitteis vermerkte,<sup>20</sup> an völlig verschiedene Instanzen adressiert: Während solche Deklarationen, die als Basis für die Steuerveranlagung dienten, stets an Strategen und βασιλικὸς γραμματεὺς und also die obersten Finanzbehörden des Gaus zu richten

<sup>16</sup> Vgl. nur Wolff (1978a) 232: "Von unmittelbarem Zwang zur Erstattung scheint allerdings die Regierung, wenn man dem Fehlen einer darauf bezüglichen Klausel im Edikt des Mettius Rufus und mehrmaligen Erwähnungen offensichtlich unschädlich gebliebener Nichtbefolgung des Gebots oder frei zugegebener Fristversäumung trauen darf, wie bei den Einzelapographai so auch bei den Generalapographai abgesehen zu haben." Die Details bereits bei Harmon (1934) 198; vgl. auch Kießling (1965) 80 ("nur eine sanktionslose Norm"); Burkhalter (1990) 200.

<sup>17</sup> Zu ersterem vgl. Z. 36 ff. und oben Anm. 7; zu der Frage der Haftung der βιβλιοφύλακες Wolff (1978a) 250; bes. ders. (1978b) 190.

<sup>18</sup> Vgl. auch grundsätzlich Flore (1927) 85 f.

<sup>19</sup> Vgl. nur das Verhandlungsprotokoll vor D. Veturius Macrinus PSI XIII 1326 (181-183).

<sup>20</sup> Mitteis (1912) 99 Anm. 4; zu den unterschiedlichen Adressaten auch Flore (1979) 120 ff.

waren,<sup>21</sup> wurden Spezial- wie auch Generalapographai regelmäßig bei den nicht-staatlichen Bibliophylakes eingereicht. Ihre relativ späte Einführung bietet ein weiteres starkes Gegenargument.<sup>22</sup>

Letzteres hatte wiederum Klaus Maresch als das entscheidende Indiz angesehen, weswegen diese Einrichtung vielmehr mit dem ebenfalls erst im Verlauf des I. Jhdts. ausgebildeten Liturgiewesen, also erneut einem – wenn hier auch nur in weiterem Sinne – fiskalischen Zwecken dienenden Instrument zu verbinden sei.<sup>23</sup> In dieselbe Richtung hatte auch schon Michael Rostovtzeff gedacht, ja seiner Meinung nach gaben die von den Römern beförderten Liturgien sogar “den ersten Anstoß dazu, staatliche βιβλιοθήκαι τῶν ἐγκτήσεων zu schaffen ... Für die Regierung, welche ihr Finanz- und Administrationssystem auf der Liturgie aufbaute, war es unentbehrlich, genau zu wissen, welcher Grundbesitz frei, welcher dagegen belastet war, in wessen Händen sich die eine oder andere Privatparzelle befand, kurz und gut die Regierung mußte wissen, was in Wirklichkeit das liegende Vermögen des einen oder anderen Liturgiepflichtigen war.”<sup>24</sup> Eine eindrucksvolle Bestätigung dessen könnte man etwa in zwei Schreiben des bekannten κωμογραμματοῦς Petaus sehen, von dem der Stratege Auskunft über das Vermögen zweier Dorfbewohner erbat, da Dritte mit dem – wie sich zeigt, unzutreffenden – Vorwurf mangelnden Vermögens Einspruch gegen die Nominierung eingelegt hatten. In der detaillierten Aufstellung, die der für ihren Heimatort zuständige Petaus über Person und Besitz zu liefern vermag, verweist er ausdrücklich auf entsprechende Auskünfte des τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοφυλάκτων, denen sogar das Datum des Besitzeintrags zu entnehmen ist.<sup>25</sup>

<sup>21</sup> Hierzu zuletzt eingehend Kruse (2002) 63 ff.

<sup>22</sup> So zuletzt auch Maresch (2002) 235, wobei die Relativierung (“insofern auffällig, als die Römer auf anderen Gebieten der Finanzverwaltung bald nach Errichtung ihrer Herrschaft im Sinne einer Zentralisierung und verstärkten Kontrolle tätig wurden”) für Mareschs Ansatz bezeichnend, jedoch unbegründet ist, da die Besitzarchive entgegen seiner Darstellung eben nicht dem Finanzressort unterstanden. Abwegig daher etwa auch Drecoll (1997) 194, der die in das Zensusverfahren eingebundenen liturgischen Beamten auf Stadt- und Dorfebene “unterhalb der *bibliophylakes* ... beschäftigt” sieht.

<sup>23</sup> Maresch (2002), bes. 242. 244, bemerkenswerterweise allerdings ohne jeden Bezug auf Rostovtzeff oder Mitteis, deren Überlegungen ebenfalls schon in diese Richtung gegangen waren; dazu sogleich.

<sup>24</sup> Rostowzew (1910) 118 Anm. 3; zustimmend etwa auch Mitteis (1912) 92 f. 99, bes. Anm. 5.

<sup>25</sup> P. Petaus 10 (2. 5. 184); 11 (2. 5. 184), bes. Z. 11 ff. ᾧ ὑπάρχι (l. ὑπάρχει) ἃ ἀπεγρά(ψατο) τῷ ἐνεστῶτι κδ (ἔτει) μη(νὶ) Φαμενώ(θ) κδ διὰ τοῦ τῶν ἐγκτή(σεων) (l. ἐγκτή(σεων)) βιβλ(ιοφυλακίου) κτλ. ‘welchem gehört, was er im laufenden 24. Jahr im Monat Phamenothe, am 24., bei dem Archiv der Besitzungen registrieren ließ ...’; vgl. auch allgem. Cockle (1984) 114. Für die Konsultation der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων war wohl die erst kurze Zeit zurückliegende Meldung der – ererbten – Grundstücke maßgeblich, denn das Vermögen aus bereits länger bestehendem Grundbesitz hätte der κωμογραμματοῦς ebenso den von ihm selbst geführten Steuerlisten entnehmen können; vgl. dazu zuletzt Jördens (2009) 102 m.w.L.

Daß darüber hinaus zugleich mit der Nominierung zum Liturgen dessen Besitz in den διαστρώματα als verfangen gekennzeichnet wurde, wurde ebenfalls schon früh erkannt.<sup>26</sup> Diese vorsorglich getroffene Maßnahme zielte offenbar darauf, allfällige Forderungen des Staates zu sichern, die besonders bei kostenintensiveren Liturgien infolge einer mißlungenen Amtsführung entstehen mochten; mit einem solchen Eintrag war im Zweifelsfall, ähnlich wie bei Steuerschulden, die staatliche πρωτοπραξία gegenüber Dritten gewahrt.<sup>27</sup> Dies schloß selbst munizipale Ehrenämter ein, wie eine entsprechende Anweisung an die Bibliophylakes anläßlich der Neubesetzung der ἀρχιερωσύνη noch zu Zeiten Diokletians unterstreicht.<sup>28</sup> Sofern berechnete Gründe für eine Liturgiefreiung bestanden wie etwa eine ausreichende Kinderzahl, konnte man freilich auch dies bei seinem ὄνομα eintragen lassen.<sup>29</sup> Entsprechendes galt auch für Steuerprivilegien, beispielsweise die ἀτέλεια eines Mitglieds der kaiserlichen Technitensynode, ohne daß daraus Kompetenzen des Besitzarchivs im Bereich der Finanzverwaltung abzuleiten sind.<sup>30</sup>

Nun wird gewiß nicht zu bezweifeln sein, daß die Dienste dieser Einrichtung gern auch staatlicherseits abgefragt wurden. Die Einwände, die schon gegen mögliche fiskalische Zwecke im engeren Sinne sprachen, behalten jedoch auch hier ihr Gewicht – der nicht-staatliche Charakter der Institution, vor allem aber der Umstand, daß es keine Pflicht zur Darlegung des Immobilienvermögens gab. Ein wesentlich mit dem Steuer- und Liturgiewesen verbundenes Interesse des Staates, wie es zuletzt noch einmal Klaus Maresch verfocht,<sup>31</sup> kann also kaum der leitende Gedanke gewesen sein.

<sup>26</sup> Vgl. bes. Eger (1909) 72 ff.; von Woeß (1924) 191; zusammenfassend jetzt Lewis (1997) 73 f.

<sup>27</sup> Regelungen gegen eine mißbräuchliche Anwendung vgl. jedoch in § 5 des berühmten Edikts des Ti. Iulius Alexander, Z. 18-24 mit Chalon (1964) 123 ff., bes. 129 ff.; hierzu auch unten Anm. 43 f. Leitendes Prinzip war demnach auch dort letztlich der angestrebte Schutz vor Verfügungen Nichtberechtigter, wie ihn von Woeß (1924) 29 ff. u.ö. bei der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων gegeben sah; vgl. unten Anm. 32 ff. mit Text. Zu "Eintragungen auf Ersuchen einer Behörde" allgem. auch Lewald (1909) 67 ff.

<sup>28</sup> P. Oxy. XLIV 3188 (11. 9. 300); vgl. auch Lewis (1997) 79.

<sup>29</sup> So etwa in SB XVI 12994 = P. Mich. XIV 675 (19./20. 7. 241), bes. 27 ff. ὑποτάξας οὖν τῶν [τέκ]νων τὰ (sc. 5) ὀνόματα τῶν κα[ι] δ[ι]ὰ [βιβλίον δημοσίων λ]όγων φαινόμενον ἀξιώ ἐπιστεῖλαι σε ... καὶ τοῖς τῶν ἐνκτήσεων (l. ἐγκτήσεων) βιβλ(ιοφύλαξι) τὴν δέουσαν πα[ρά]θεσιν ποιεῖσθαι τῷ ὀνόματί μου; vgl. auch Wolff (1978a) 236 f. Anm. 64. 67.

<sup>30</sup> Vgl. nur P. Agon. 2 = M. Chr. 198 = BGU IV 1073 (1./2. 274) mit dem vorausgehenden Antrag P. Agon. 1 = SB XVI 13034 = BGU IV 1074 (12. 273 / 1. 274); hierzu auch Eger (1909) 197 f.; Maresch (2002) 245.

<sup>31</sup> Vgl. bes. Maresch (2002) 245: "Für den Staat aber waren die Vorteile, die sich für ihn aus der Aufsicht über die Liegenschaften ergaben, viel wichtiger (sc. als der Schutz des privaten Rechtsverkehrs). Sie müssen von Anfang an in Rechnung gestellt worden sein." Der ebda. in Anm. 39 erhobene Vorwurf gegen Wolff, die "Bedeutung der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων für die Liturgie" nicht erwähnt zu haben, trifft allerdings insofern ins Leere,

Aus diesem Grund hatte denn auch Friedrich von Woeß den Grundgedanken schon 1924 vielmehr im “Prinzip der administrativen Verfügungskontrolle” zum Schutze des Rechtsverkehrs vermutet.<sup>32</sup> Obgleich römischem Rechtsdenken “im wesentlichen fremd”, erwecke die ägyptische Evidenz doch den “Eindruck, daß die Verhinderung der Verfügung des Nichtberechtigten eine der obersten Sorgen der römischen Verwaltung war.”<sup>33</sup> Nichts zeige dies besser als die Auseinandersetzung um ein gleich zweimal veräußertes Grundstück, das in beiden Fällen mit nicht registrierungspflichtiger Privaturkunde erworben worden war.<sup>34</sup> Während der Erstkäufer auf eine Eintragung seines Besitztitels verzichtet hatte, hatte der zweite den Kaufvertrag nachträglich der δημοσίωσις unterzogen<sup>35</sup> und bei der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων gemeldet. Aufgrund des fehlenden Eintragungsprinzips hatte dies allein noch keine Entscheidung zugunsten des Zweiterwerbers gebracht. Erst in dem Moment, als dieser mit notariellem und also mit Epistalma der βιβλιοθήκη abgesichertem Vertrag das strittige Grundstück weiterveräußern will, wird es brisant. So legt der Erstkäufer nun mit der Bitte um Eintragung eines Sperrvermerks beim Strategen hiergegen Einspruch ein, um den geplanten Weiterverkauf im letzten Moment zu verhindern.

Der hier vorgetragenen Deutung, die sich in den folgenden Jahrzehnten durchsetzen sollte, schloß sich mit wenigen Modifikationen auch noch Hans Julius Wolff im Jahr 1978 an, als er im Rahmen seines Handbuchs das gesamte Material zur βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων noch einmal eingehend erörterte.<sup>36</sup> Ihm zufolge sei der eigentliche Zweck des Besitzarchivs in der “Errichtung einer *administrativ-»polizeilichen«* – möglicherweise auch, mit Bezug auf die Amtsführung der staatlichen Notare, einer *disziplinarischen* – Aufsicht über den Liegenschaften und vielleicht auch den Sklaven betreffenden Rechtsverkehr” sowie der “Gewinnung eines ständigen Überblicks über den Besitzstand an diesen Gütern in jedem Gau” zu sehen.<sup>37</sup> Ziel sei eine möglichst umfassende Kenntnis des provinziellen Wirtschaftslebens gewesen, zumal fiskalischen Interessen, wie Wolff nochmals betont, andere Instrumentarien zur Ver-

---

als dies unter dem – durchaus weiter gefaßten – Aspekt der Verfangerschaften wiederholt gewürdigt erscheint.

<sup>32</sup> von Woeß (1924) 351; zustimmend zuletzt Wolff (1978a) 223, bes. Anm. 9. 246 bzw. (1978b) 186, bes. Anm. 9 mit Verweis auf frühere Stellungnahmen; vgl. auch bes. Flore (1927) 86 ff.

<sup>33</sup> von Woeß (1924) 29, vgl. auch 3. 104 f.

<sup>34</sup> P. Giss. I 8 = M. Chr. 206 (30. 3. 119); vgl. dazu Eger (1909) 68 ff. 87 f. mit der Ed. pr.; von Woeß (1924) 130. 203. 344 ff.

<sup>35</sup> Die mit diesem Verfahren erreichte Gleichstellung der privaten mit den öffentlichen Urkunden gilt allgemein als Voraussetzung für die Registrierung in der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, vgl. bereits Mitteis, Einl. zu M. Chr. 206; von Woeß (1924) 203, bes. Anm. 1; 269 f. Anm. 3; Wolff (1978a) 174 Anm. 22; zum Verfahren allgem. ebda. 129 ff.; Primavesi (1986).

<sup>36</sup> Vgl. oben Anm. 3.

<sup>37</sup> Wolff (1978b) 191 bzw. (1978a) 253.



fügung standen.<sup>38</sup> Demgegenüber seien die “Vorteile, die das System sowohl vom Standpunkt des Privatrechts wie auch als Mittel der Sicherung öffentlich-rechtlicher Verfangenschaften mit sich brachte”, lediglich “als willkommene Nebenprodukte” zu betrachten.<sup>39</sup>

Auch diese These vermag freilich nicht restlos zu überzeugen, da die bekannten Gegenargumente auch hier wieder zutreffen – so der Verzicht auf die Deklarierungspflicht, weswegen etwaiger Informationsbedarf stets nur durch die Konsultation einer ganzen Reihe von Verzeichnissen, die unterschiedliche Institutionen zu den verschiedensten Zwecken führten, zu decken war; der nicht-staatliche Charakter der Einrichtung; nicht zuletzt die auch von Wolff selbst als problematisch erkannte Beschränkung der Besitzarchive auf den jeweiligen Gau.<sup>40</sup> Auch bezogen auf eine ‘administrativ-»polizeiliche« Aufsicht über den Liegenschaften betreffenden Rechtsverkehr’ und einen ‘ständigen Überblick über den Besitzstand’ ist demnach allenfalls ein mittelbares Interesse des Staates zu erkennen.

Einen ganz neuen Ansatz hat nun zuletzt François Lerouxel verfolgt, indem er die eminenten ökonomischen Implikationen des neugeschaffenen Besitzarchivs in den Vordergrund stellte. So habe nach seinen Beobachtungen der Kreditmarkt in diesen Jahren erhebliche Veränderungen erfahren, wie insbesondere an den Aktivitäten von Frauen ablesbar sei.<sup>41</sup> Denn typischerweise verliehen sie im Gegensatz zu Männern fast ausschließlich Geld, und zwar tendenziell sogar höhere Summen, weswegen sie nicht nur häufiger Banken einschalteten, sondern überdurchschnittlich oft auch auf Sicherheiten bestanden. Das Besitzarchiv kam hier beiden Seiten entgegen: Dem einen vermochte es Einblick in die Vermögensverhältnisse des potentiellen Schuldners zu verschaffen, dem anderen gelang ungleich leichter der Nachweis seiner Kreditwürdigkeit. Beides trug dazu bei, den Anteil der Frauen sowohl unter Gläubigern wie auch Darlehensnehmern zu erhöhen, so daß es hier seit Beginn der Flavierzeit zu einem signifikanten Anstieg kam.

Diese wirtschaftspolitische Deutung hat Lerouxel auf einer Tagung über Transaktionskosten in der Antike, wie ich durch Uri Yiftachs freundliche Vermittlung erfahren habe, inzwischen noch weiter ausgebaut.<sup>42</sup> Handlungsbedarf sei demnach vor allem durch das komplexe Beziehungsgeflecht entstanden, das unter den Römern öffentliche Aufgaben mit privaten Belangen verquickte und durch hohe wechselseitige Sicherungsbedürfnisse gekennzeichnet war. Das konkurrierende

<sup>38</sup> Zu den auch noch in römischer Zeit von den Komogrammateis geführten katasterartigen Landregistern, die als Grundlage für die Berechnung des *tributum soli* dienten, jetzt bes. Jördens (2009) 103 ff. Die Darstellung von Maresch (2002) 236, daß “durch die traditionellen Notariate bereits eine Kontrolle des Grundbesitzes gewährleistet war, so daß eine verbesserte, zentrale Erfassung – zumindest vorerst – nicht dringlich erschien”, ist insoweit ungenau.

<sup>39</sup> Wolff (1978b) 191 bzw. (1978a) 253 f., bes. 254.

<sup>40</sup> Vgl. auch Burkhalter (1990) 214.

<sup>41</sup> Vgl. nur Lerouxel (2006), bes. zusammenfassend 56 ff.

<sup>42</sup> Lerouxel (2009).



Interesse, das daher Staat wie Privatpersonen gleichermaßen an der Sicherung ihrer Ansprüche gegen potentielle Schuldner besaßen, habe die Kosten im Kreditwesen immer weiter verteuert, bis schließlich die Wirtschaft als ganze in Schieflage geriet. Das Besitzarchiv habe nun in wünschenswerter Weise diese Kosten minimieren und damit weiteren Belastungen entgegenwirken können – erfolgreich, wie der wirtschaftliche Aufschwung des Landes in den Folgejahren erweise. Erste Schritte gegen die negativen Auswirkungen auf private Rechtsgeschäfte seien zwar schon Ti. Iulius Alexander zu verdanken, der in seinem Edikt vom 6. Juli 68 die Namen der Staatsschuldner zu publizieren gebot,<sup>43</sup> doch sei eine wirkliche Entspannung erst mit dem bald darauf geschaffenen Besitzarchiv eingetreten.

<sup>43</sup> So Lerouxel (2009) 11 f. mit Bezug auf Chalon (1964) § 5 (I. Hibis 4 = I. Prose 57 = OGIS II 669 = IGRR I 1263 = SB V 8444 = FIRA III 58, 18 ff.) Ἴνα δὲ μηϊδαμόθεν βαρύνῃ τὰς πρὸς ἀλλήλους συναλλαγὰς τὸ τῶν δημοσίων ὄνομα μηδὲ συνέχασι τὴν κοινὴν πίστιν <sup>19</sup> οἱ τῆι πρωτοπραξίᾳ πρὸς ἃ μὴ δεῖ καταχρῶμενοι, καὶ περὶ ταύτης ἀναγκαίως προέγραψα· ἐδηλώθηι γάρ μοι πολλακίς ὅτι ἤδη τινὲς καὶ ὑποθήκας ἐπέειρασαν ἀφελέσθαι νομίμως <sup>20</sup> γεγυυίας καὶ ἀποδοδεμένα δάνεια παρὰ τῶν ἀπολαβόντων ἀναπρᾶσσειν πρὸς βίαν καὶ ἀγορασμοὺς ἀναδάστους ποιεῖν ἀποσπῶντες τὰ κτήματα τῶν ὠνησαμένων ὡς <sup>21</sup> συμβεβληκότων τισὶν ἀναβολικὰ εἰληφόσι[ι] ἐκ τοῦ φύσκου ἢι στρατηγοῖς ἢι πραγματικοῖς ἢι ἄλλοις τῶν προσοφειληκότων τῶι δημοσίωι λόγωι. Κελεύει οὖν, ὅστις[ς] ἂν ἐνθάδε <sup>22</sup> ἐπίτροπος τοῦ κυρίου ἢι οἰκονόμος ὑποπτόν τινα ἔχηι τῶν ἐν τοῖς δημοσίοις πράγμασιιν ὄντων, κατέχεσθαι αὐτοῦ τὸ ὄνο[μ]α ἢι προγράψειν, ἴν[α μηδ]εῖς τῶι τοιοῦτωι συνβάλληι, <sup>23</sup> ἢι μέρηι τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῦ κατέχειν ἐν τοῖς δημοσίοις γραμματοφυλακίοις πρὸς οφείλημα. Ἐὰν δὲ τις μήτε ὀνόματος κατεσχημένου μήτε τῶν ὑπαρχόντων κρατου<sup>24</sup>μένων δανίσηι νομίμως λαβὼν ὑποθήκην ἢι φθάση ἃ ἐδάνισεν κομίσασθαι ἢι καὶ ὠνήσηται τι, μὴ κατεχομένου τοῦ ὀνόματος μηδὲ τοῦ ὑπάρχοντος, οὐδὲν πρᾶγμα ἔξει Ἐdamit aber die privaten Rechtsgeschäfte von keiner Seite her im Namen des Staates belastet werden und man nicht die allgemeine Kreditwürdigkeit einschränkt dadurch, daß man das Vorfandrecht (des Fiskus) mißbräuchlich in Angelegenheiten einsetzt, für die es nicht gilt, habe ich notwendigerweise auch hierzu eine Verfügung getroffen. Denn mir ist häufig dargelegt worden, daß einige bereits versucht haben, formgerecht bestellte Hypotheken aufzulösen, zurückgezahlte Darlehen mit Gewalt wieder von den Empfängern beizutreiben und Kaufverträge rückgängig zu machen, indem sie den Käufern die Besitztümer wieder entzogen, da sie Verträge geschlossen hätten mit Personen, die vom Fiskus Stundungen in Anspruch genommen haben, oder mit Strategen oder (niedrigeren) Amtsträgern oder anderen Arten von Schuldner gegenüber der öffentlichen Kasse. Ich verfüge also, daß von jetzt an jeder Prokurator des Kaisers oder *dispensator*, der einen von den in öffentlichen Diensten Stehenden für verdächtig hält, auf dessen Namen eine Verfangenschaft eintragen lassen bzw. eine Verfügung treffen soll, damit niemand mit einer solchen Person Verträge schließt, oder auf Teile seines Vermögens eine Verfangenschaft eintragen soll in den öffentlichen Archiven bezüglich dieser Schuld. Wenn aber ein Dritter einem, bei dem weder eine Verfangenschaft auf den Namen eingetragen noch der Besitz beschlagnahmt ist, ein Darlehen gibt und dafür eine formgerecht (bestellte) Hypothek erhält oder das Darlehen schon vorher zurückbekommen hat oder etwas erworben hat, wobei weder auf den Namen noch auf das Vermögen eine Verfangenschaft eingetragen ist, dann wird (dieser Dritte) keinen Zugriff erleben’.

Daß Fiskalschuldner durch das Vorpfandrecht des Staates in jedem Fall erheblichen Nachteilen ausgesetzt und dadurch grundsätzlich in ihrer Geschäftstätigkeit beeinträchtigt waren, wird sicher kaum zu bestreiten sein. Gleichwohl ging es Alexander nach allem, was wir sehen, nicht etwa um das Verhältnis zwischen privaten und öffentlichen Schulden allgemein, sondern um den mißbräuchlichen Einsatz der Protopraxie durch übereifrige Finanzorgane, die staatliche Ansprüche wider alles Recht notfalls auch gegen bestehende Verträge durchzusetzen versuchten.<sup>44</sup> Entgegen Lerouxel betreffen die beiden Verlautbarungen damit freilich ganz verschiedene Sachverhalte, zumal die durchaus häufiger thematisierte Behördenwillkür<sup>45</sup> bei Mettius Rufus keinerlei Rolle spielt.

Seinem eigenen Bekunden nach bewegen sich die von ihm verordneten Maßnahmen vielmehr ganz im privatrechtlichen Bereich, wie denn auch ihr alleiniger Zweck darin liege, daß “die Vertragsschließenden nicht aus Unwissenheit hereingelegt werden”.<sup>46</sup> Die Forschung neigte freilich gern dazu, diese Darstellung zu relativieren, obwohl rechtspolitische Zielsetzungen in statthalterlichen Verlautbarungen keine ganz unbedeutende Rolle spielen. So unterstreicht auch der Präfekt T. Flavius Titianus in seinem Edikt aus dem Jahr 127, mit dem er die Gründung der Ἀδριανὴ βιβλιοθήκη bekanntgibt, vor allem den Aspekt der Rechtssicherheit.<sup>47</sup> Derselbe Gedanke ist auch schon im Jahr 43 im Dekret des *legatus Augusti pro praetore* der Doppelprovinz *Lycia Pamphylia* Q. Veranius zu fassen, wenn er seine Reform des städtischen Archivs von Tlos damit verknüpft, daß “auch die, die einen Rechtsakt vornehmen – ihretwegen hat meine Fürsorge in dieser Sache Untersuchungen (?) angeordnet – aufhören, ihrer eigenen Sicherheit entgegenzuarbeiten”.<sup>48</sup> Zu diesem Appell an das Eigeninteresse und vor allem die Eigenverantwortung der Vertragsschließenden hatte bereits der Herausgeber Michael Wörrle eine Reihe von Paral-

<sup>44</sup> Hierzu zuletzt Jördens (2009) 273 f. mit Anm. 42.

<sup>45</sup> So besonders in den wiederholten Edikten zum Requisitionswesen; vgl. hierzu zuletzt eingehend Jördens (2009) 165 ff.

<sup>46</sup> Vgl. nur P. Oxy. II 237 col. VIII, 36 ἵνα οἱ συναλλάσσοντες μὴ κατ’ ἄγνοιαν ἐνεδρεύονται (l. ἐνεδρεύονται), zitiert bereits oben in Anm. 6; dazu bes. Wolff (1978a) 249 Anm. 125. Zu dem Rang dieser Aussage auch Eger (1909) 200 f.; von Woeß (1924) 104 f.; Flore (1927) 84 ff.; Cockle (1984) 114; vgl. auch Purpura (1992) 596, der dies allerdings als “giustificazione fondamentale delle disposizioni dell’intero editto” von dem “scopo della disposizione” zu scheiden sucht; zuletzt bes. Lerouxel (2006) 58, wengleich mit Blick auf Maresch (2002) eher skeptisch, ob hierin tatsächlich “le but premier de l’administration romaine dans la mise en place de la bibliothèque des acquets” zu erkennen sei.

<sup>47</sup> Vgl. P. Oxy. I 34 = M. Chr. 188, 6 f. [ο]ὐ μόνον ἵνα ἡ πρόσοδος φανερά γένηται, ἀλλ<λ> ἵνα καὶ αὐτὴ ἡ ἀσφάλεια ταῖς ἄλλαις προσῆν (l. προσῆ) ‘nicht allein, damit die Einkünfte offengelegt werden, sondern auch, damit dieselbe Sicherheit auch allen anderen zuteil werde’; hierzu auch Jördens (2006) 98.

<sup>48</sup> Vgl. nur SEG XXXIII (1983) 1177, 24 ff. Ἴνα δὲ καὶ οἱ χρηματ[ί]ζοντες, δι’ οὓς ἡ ἐμὴ ἐπιμέλεια περὶ τούτων ἐξ[ετ]ά[σ]αι (?) διέταξε, παύσονται τῆι ἐαυτῶν ἀ[ν]τι[π]ρ[ο]σ[ο]φ[ί]α, in der Übersetzung von Wörrle (1975) 257.

lenn anführen können, so etwa auch ein – wenngleich nur fragmentarisch erhaltenes – kaiserliches Edikt aus dem pisidischen Sibiridunda.<sup>49</sup> Daher hatte ich auch schon andernorts dafür plädiert, die Fürsorge für die Rechtssicherheit als Teil des statthalterlichen Selbstverständnisses anzuerkennen.<sup>50</sup>

Im Fall des Besitzarchivs spricht dies um so eher an, als damit gerade diejenigen Details der Konstruktion, die sonst stets Anlaß zu Bedenken gaben, einsichtig werden. Dies gilt etwa für den geringen Einzugsbereich – geradezu essentiell bei einem Instrument, das in erster Linie Informationen über die Kreditwürdigkeit möglicher Vertragspartner bereithalten sollte, da in der Gauhauptstadt gelagerte Akten für jeden Interessenten optimal zugänglich waren, während eine zentrale Erfassung hierfür nicht nur entbehrlich, sondern sogar hinderlich war. Auch das fehlende Eintragungsprinzip ordnet sich hier mühelos ein. Denn bezeichnenderweise wurde Zwang nur im Fall der Zensusdeklarationen ausgeübt, die den Staat aus fiskalischen Gründen unmittelbar interessierten, während Besitzdeklarationen, zumal Spezialapographai, hier neben Geburts- oder Todesanzeigen und vor allem den sog. ἄβροχία-Deklarationen rangieren. Für all diese Deklarationstypen ließ sich ein primäres Interesse der Deklaranten erschließen,<sup>51</sup> am deutlichsten sicherlich bei den letztgenannten, wo es um Abgabenreduzierungen bei ungünstigen Nilschwellen ging. Hier wird wohl niemand in Abrede stellen, daß dies vor allem den Bedürfnissen der Betroffenen und allenfalls auf lange Sicht auch denen des Staates entsprach. Dasselbe wird man nach alledem auch bei den Besitzdeklarationen annehmen müssen und das eigentliche Anliegen auf Seiten der Bevölkerung sehen.

Wichtiges und Richtiges wurde sicherlich auch bei den früheren Deutungsversuchen erkannt. Allerdings gab es in allen Fällen ein Moment, das sich nicht recht zu den unterstellten Absichten fügen wollte. So wußte der Staat die im Besitzarchiv geführten Akten in der Tat für steuerliche wie liturgische Belange zu nutzen; die Frage bleibt jedoch, warum es nie zu einem direkten Zugriff der staatlichen Organe kam. Daß die dadurch erlangten Vorteile "viel wichtiger" waren als der von Rufus benannte Zweck und sie daher, wie zuletzt noch einmal von Klaus Maresch gemutmaßt, "von Anfang an in Rechnung gestellt worden sein (müssen)",<sup>52</sup> verliert zudem schon wegen des fehlenden Deklarationszwanges sehr an Plausibilität. Auch die von Wolff erwogene administrativ-»polizeiliche« Aufsicht über den einschlägigen Rechtsverkehr besitzt angesichts der Beschränkung der Besitzarchive auf den einzelnen Gau nur geringe Überzeugungskraft. Dasselbe gilt für das neuerdings von François Lerouxel vorgetragene Konzept, es habe sich um eine Maßnahme zur Begrenzung der Kostenentwicklungen im Wirtschaftsleben gehandelt, zumal, wie auch er

<sup>49</sup> SEG XIX (1963) 854 = Oliver (1989) 390 f. Nr. 186 (II. Jhdt.) mit Wörrle (1975) 284 f.

<sup>50</sup> Hierzu jetzt eingehend Jördens (2010), bes. 176 f.

<sup>51</sup> Der herrschenden Meinung nach versprochen sich die Einreichenden jeweils bestimmte Vorteile: Die Geburtsanzeigen stellten auf eine Anerkennung des Status ab, die Todesanzeigen auf die Reduzierung der Steuerleistungen.

<sup>52</sup> Maresch (2002) 245, das gesamte Zitat oben in Anm. 31.

selbst einräumt, positive Hinweise auf ein entsprechendes Denken in antiken Quellen nicht auszumachen sind.<sup>53</sup>

Da all diese Interpretationen in der Regel aus den beobachteten Effekten heraus entwickelt waren, überrascht hingegen nicht, daß sich solche stets auch nachweisen lassen. Die von Mettius Rufus erwarteten Erfolge traten freilich ebenfalls ein. So vermerkte schon Hans Julius Wolff: “Daß die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων auch mit ihrer gegenüber der älteren Auffassung eingeschränkten Wirksamkeit dem *zivilen Rechtsverkehr* diene und dessen Sicherheit in hohem Maße förderte, unterliegt natürlich keinem Zweifel.”<sup>54</sup> Die hieraus zu folgernde “*vision assez altruiste et philanthropique de l’administration romaine*”<sup>55</sup> rief gleichwohl stets ein gewisses Unbehagen hervor, nicht zuletzt bei Wolff selbst, müsse seiner Meinung nach doch “die Frage aufgeworfen werden, ob der Schutz des privaten Rechtsverkehrs um seiner selbst willen wirklich das *ausschlaggebende rechtspolitische Motiv* ihrer Schaffung gewesen” sei.<sup>56</sup>

In der Tat paßt es nur wenig zu den landläufigen Vorstellungen vom Imperium Romanum, daß eines der zentralen Anliegen der römischen Administration ausgerechnet in der Sicherung der Interessen der Einwohnerschaft bestanden haben soll. Doch ist auch hierin, wenn man es recht betrachtet, keineswegs ein reiner Selbstzweck zu sehen. Vielmehr brachte auch dies nicht unerheblichen Gewinn für den Staat, insofern nämlich strittige Besitztitel an Immobilienvermögen stets zu den beliebtesten Streitgegenständen vor Gericht gehören. So läßt bereits die oben erwähnte Auseinandersetzung um das zweimal veräußerte Grundstück erahnen, welche Risiken eine unterbliebene Konsultation des Archivs nicht nur für die Betroffenen, sondern auch die staatlichen Organe barg, da sie prompt vor den bekannten Strategen Apollonios gelangte. Wie leicht allfällige Unklarheiten über den Rechtsstatus von Land den ganzen Apparat bis hin zu einem römischen Prokurator über Jahre hinweg beschäftigen konnten, tritt indes nirgends so eindrucksvoll vor Augen wie in der

<sup>53</sup> Vgl. nur Lerouxel (2009) 13: “Il ne s’agit bien sûr pas de dire que l’administration romaine en Égypte avait lu Douglass North et connaissait la notion de coûts de transaction.”

<sup>54</sup> Wolff (1978a) 253, pointiert zu Beginn des als Zusammenfassung gedachten Abschnitts 4 “Der rechtspolitische Zweck der Bibliothek”.

<sup>55</sup> Lerouxel (2009) 10.

<sup>56</sup> So Wolff (1978a) 253 zu Ende des in Anm. 54 genannten einleitenden Absatzes, wobei ihn die daran anschließenden Überlegungen zu dem oben in Anm. 37, bes. auch 39 mit Text referierten Ergebnis führen. Im folgenden Kleindruck listet er weitere Indizien auf, die seiner Meinung nach diese Deutung zu stützen vermögen. An seinem an den Beginn dieser Indizienkette gestellten Satz “Ein strikter Beweis der These läßt sich allerdings beim gegenwärtigen Quellenstand nicht führen” (254) hat sich freilich bis heute, soweit ich sehe, nichts Grundlegendes geändert.

bekanntem Kontroverse zwischen den Soknopaiospriestern Satabus und Nestnephis um vermeintliche oder tatsächliche Adespota.<sup>57</sup>

Schon diese beiden Fälle geben hinlänglich zu erkennen, wie vorteilhaft eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Provinzialen mitunter auch für die Behörden war. Denn das römische Prinzip einer auf wenige remunerierte Kräfte in Schlüsselpositionen gestützten, schlanken Verwaltung funktionierte nur dann, wenn Reibungsflächen sich so weit wie möglich eliminieren ließen. Das auf Gauebene geschaffene Kontrollsystem der *βιβλιοθήκαι ἐγκτήσεων*, in denen die Vereinbarungen vor Vertragsschluß auf gegebenenfalls konkurrierende Ansprüche zu überprüfen waren, fügte sich hier nahtlos ein, war es doch wie wenig anderes geeignet, nicht nur potentielle Käufer oder Darlehensgeber vor unangenehmen Überraschungen, sondern auch die Gerichte vor einer Flut möglicher Folgeprozesse zu bewahren.

Da die Besitzarchive eine Vielfalt von Bedürfnissen von staatlicher wie von privater Seite erfüllten, sollte andererseits kaum verwundern, daß man die dabei verfolgten politischen Absichten immer wieder auch andernorts suchte; kein Zufall auch, daß man sie oft genug auf dem eigenen Forschungsgebiet fand. Dennoch bleibt befremdlich, daß dem klaren Bekenntnis des Mettius Rufus zum Schutz des privaten Rechtsverkehrs derart große Zurückhaltung entgegengebracht und es trotz aller Parallelen allenfalls als 'willkommenes Nebenprodukt' eingestuft wurde. Eine derartige Skepsis erscheint jedoch offenbar unbegründet, zumal es nirgends handfeste Gegenbeweise gibt. Insofern haben wir darin eher ein wissenschaftsgeschichtliches Phänomen zu sehen, das wohl vor allem einem tiefwurzelnden Mißtrauen des modernen Gelehrten gegen alle allzu hehren – zumal wenn von Politikerseite verkündeten! – Ideale geschuldet ist.

#### BIBLIOGRAPHIE

- Burkhalter, Fabienne (1990), Archives locales et archives centrales en Égypte romaine, *Chiron* 20: 191-216.
- Chalon, Gérard (1964), L'édit de Tiberius Julius Alexander. Étude historique et exégétique (Bibliotheca Helvetica Romana V), Olten – Lausanne.
- Cockle, Walter E. H. (1984), State Archives in Graeco-Roman Egypt from 30 BC to the Reign of Septimius Severus, *JEA* 70: 106-122.
- Drecoll, Carsten (1997), Die Liturgien im römischen Kaiserreich des 3. und 4. Jh. n. Chr. (Historia Einzelschriften 116), Stuttgart.
- Eger, Otto (1909), Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit. Untersuchungen auf Grund der griechischen Papyri, Leipzig – Berlin.
- Flore, Giuseppe (1927), Sulla βιβλιοθήκη τῶν ἐγκτήσεων, *Aegyptus* 8: 43-88.
- (1979), Note su P. Mich. IX, 539 e 540, *Aegyptus* 59: 119-126.

<sup>57</sup> Hierzu, insbesondere zur Bedeutung der Archive in diesem Zusammenhang, zuletzt Jördens (2010), bes. 162 ff.

- Harmon, Austin M. (1934), Egyptian Property Returns, YCIS 4: 135-234 (Ed. pr. von SB VI 9317).
- Jördens, Andrea (2006), Zum Regierungsstil des römischen Statthalters – das Beispiel des *praefectus Aegypti*, Staatlichkeit und politisches Handeln in der römischen Kaiserzeit, hrsg. v. H.-U. Wiemer (Millennium-Studien 10), Berlin – New York: 87-106.
- (2009), Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit. Studien zum *praefectus Aegypti* (Historia Einzelschriften 175), Stuttgart.
- (2010), Öffentliche Archive und römische Rechtspolitik, Tradition and Transformation. Egypt under Roman Rule (Proc. Intern. Conf. Hildesheim, 3.-6. 7. 2008), hrsg. v. K. Lembke – M. Minas-Nerpel – S. Pfeiffer, Leiden – Boston: 159-179.
- Kießling, Emil (1965), Ein Beitrag zum Grundbuchrecht im hellenistischen Ägypten, JJP 15: 73-90 (Ed. pr. von SB VIII 9878).
- Kruse, Thomas (2002), Der Königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (30 v. Chr. – 245 n. Chr.) (APF Bh. 11), München – Leipzig.
- Lerouxel, François (2006), Les femmes sur le marché du crédit en Égypte romaine (30 avant J.-C. – 284 après J.-C.). Une approche néo-institutionnaliste, CCRH 37: 47-63.
- (2009), Le rôle de la bibliothèque des acquêts (*bibliothèque enktéseôn*) dans la diminution des coûts de transaction sur le marché du crédit en Égypte romaine, Transaction Costs in the Ancient World (Vortrag Washington, 27.-29. 7. 2009).
- Lewald, Hans (1909), Beiträge zur Kenntnis des römisch-ägyptischen Grundbuchrechts, Leipzig.
- Lewis, Naphtali (1997), The Compulsory Public Services of Roman Egypt (Second Edition) (Pap. Flor. XXVIII), Firenze.
- Maresch, Klaus (2002), Die Bibliothek Enkteseon im römischen Ägypten. Überlegungen zur Funktion zentraler Besitzarchive, APF 48: 233-246.
- Mitteis, Ludwig (1912), Grundzüge und Chrestomathie der Papyrskunde, II 1: Juristischer Teil. Grundzüge, Leipzig – Berlin.
- Oliver, James H. (1989), Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri, Philadelphia.
- Primavesi, Oliver (1986), P. Cair. inv. 10554 r: Mahnverfahren mit Demosiosis, ZPE 64, 1986, 99-114 (Ed. pr. von SB XVIII 13974).
- Purpura, Gianfranco (1992), Gli editti dei prefetti d’Egitto I sec. a.C. – I sec. d.C., ASGP 42: 485-671.
- Rostowzew, Michael (1910), Studien zur Geschichte des römischen Kolonates (APF Bh. 1), Leipzig – Berlin.
- von Woeß, Friedrich (1924), Untersuchungen über das Urkundenwesen und den Publizitätsschutz im römischen Ägypten (MBPR 6), München.
- Wörle, Michael (1975), Zwei neue griechische Inschriften aus Myra zur Verwaltung Lykiens in der Kaiserzeit, Myra. Eine lykische Metropole in antiker und byzantinischer Zeit, hrsg. v. J. Borchhardt, Berlin: 254-300 (Ed. pr. von SEG XXXIII 1177).
- Wolff, Hans-Julius (1978a), Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaer und des Prinzipats, II: Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs (HAW X. 5. 2), München.
- (1978b), Das angebliche Grundbuch des römischen Ägyptens, Festschrift für F. Wieacker zum 70. Geburtstag, hrsg. v. O. Behrends u.a., Göttingen: 185-192.